

Überlebende von Hexenprozessen und das Ringen um Gerechtigkeit im Heiligen Römischen Reich*

VON DANIEL JÜTTE

Am Mittwoch nach Pfingsten 1527 nahm das Leben von Margareth Los eine schicksalhafte Wende. Die verwitwete Marktfrau – ihr Alter kennen wir nicht – hatte den Tag auf dem Markt in Esslingen verbracht und war auf dem Heimweg nach Stuttgart. Da geschah ihr etwas, was sie wie folgt schildert (Abb. 1):

[A]lls Ich von Esslingen ab dem Marckht widerumb gein Stutgarten ganngen, mich daselbs unnder dem Esslinger thor mit zwayen Statknechten verwarten, fahen, in der ubelbether thurn bei des nachrichters haus fieren, meine cleider außziehen, mich auf dem haubt und dem gantzen leib bescheren, ain weisse alben anlegen, an die follter schlagen, meine fues unden mit einem strickh zusammen binden unnd mit einer strauben auff die erden anhefftenn, uber sich an der falltern mit zuruckgebunden henden ziehen, ain und zu zeiten bis in die ander stundt hangen, mit grossen ruten darmit mir aller mein leib verwundet worden schlagen, lumppen in zerlassen bech stossen, die anzünden, mir mein schinbain darmit verbrennen, ein saill mit grossen knopfen in form eines crantz auf mein haubt setzen, und das mit einem stecken anziehen und spannen, schweineschuh an die fues legen, darunder ein kessel mit glut setzen, mir also die fueß und schenkel bis herauff an die knie verbrennen, in die Thurn ring oder eissen schlagen, das ain schinbain in einen plock schrauffen, den nachrichter darauff mit einem fues treten, In ein lautter flechten alle meine glider auffs hochst auseinander ziehen, mit ruten darzu schlagen, auf ainen still binden, mit gluigen kollen uberschuten, meinen gantzen leib also reischen, bratten. Unnd alls er mich unschuldig, auch gantzlich unbekannt ainichs ubel befund[en], volgendts bei nechtligh[er] weill aus Stutgarten umb sanct Jacobs-

* Der vorliegende Beitrag ist eine bearbeitete Übersetzung des Aufsatzes „Survivors of Witch Trials and the Quest for Justice in Early Modern Germany“, erstmals erschienen im *Journal of Medieval and Early Modern Studies* 50/2 (2020), S. 349–375. Er wurde übersetzt und wiederveröffentlicht mit freundlicher Genehmigung der Duke University Press (www.dukeupress.edu). Mein Dank gilt zudem Peter Rückert für die Unterstützung bei meiner Forschung im Hauptstaatsarchiv Stuttgart sowie für die Einladung zur Publikation des übersetzten Aufsatzes in dieser Zeitschrift. Dank für Auskünfte und Informationen schulde ich auch Christopher R. Friedrichs, Joseph Leo Koerner und Christopher Wood.

tag obbemelten jars furn und zu Reichenbach¹ in den thurn im Schloss so Steffan² Geißbergern zugehörig, widerum legen, mich also an baiden ennden bis in dritthalb jar gefanngen ligen, auch in solher werender gefencknus mein haus und garten aigens furnemens umb zwayhundert pfundt, solhs ich woll umb zwayhunder [!] guld[en] het wissen onzuwerden, alls ich bericht, verkaufft, Aber mir heutigts tags solh geltt auch anders mer, so ich in meinem haus und seckel ligen gehabt, nit uberantwort.³

Die Anklage gegen sie lautete: Hexerei.

Die Hexenforschung ist bereits seit langem eine etablierte Richtung in der Geschichtswissenschaft; inzwischen liegt eine kaum noch überschaubare Forschungsliteratur vor. Zudem sind Tausende von erhaltenen Quellen zu Hexenprozessen dem Historiker zugänglich. Das Studium dieser Dokumente bildet den zugleich „grauenvollsten und eintönigsten Teil“⁴ der Forschung.

Margareth Los' Bericht ist zweifellos grauenvoll, aber keineswegs eintönig. Ich stieß bei meinen Forschungen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart durch Zufall auf die Quelle. Bereits ein flüchtiger Blick reichte, um zu erkennen, dass dieses aufwühlende Dokument – und auch die Rechtssache selbst – unter der aktenmäßigen Überlieferung der Hexenprozesse eine besondere Stellung einnimmt. Ein Distinktionsmerkmal ist die Autorschaft. Die Mehrzahl der Quellen über die Hexenverfolgung besteht aus Verhörprotokollen oder juristischer Spezialliteratur. Im Falle von Margareth Los haben wir den Bericht einer Überlebenden. Die detaillierte Schilderung der Folter, die sie erleiden musste, ist eindringlich. Noch bemerkenswerter ist, dass Los die Kraft hatte, ihren Fall bis vor das Reichskammergericht zu bringen, also vor das höchste Gericht des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Ausgehend vom Fall der Margareth Los soll im Folgenden untersucht werden, wie Überlebende von Hexenverfolgungen den Hexenprozess und die daraus resultierende Traumatisierung zu bewältigen versuchten.

Doch zunächst sei der historische Kontext kurz umrissen: Der Vorwurf der Hexerei, der zur plötzlichen Verhaftung von Margareth Los führte, war damals keine Seltenheit. Hexerei war ein kollektiver Albtraum der frühneuzeitlichen Gesellschaft und zählte zu den gefährlichsten Anschuldigungen, die man gegen eine Person erheben konnte. Die Berechnungen gehen auseinander, aber die zuverlässigsten Schätzungen gehen davon aus, dass in der Zeit zwischen 1400 und 1800 in

¹ Burg Reichenberg im Rems-Murr-Kreis.

² Gemeint ist wohl Christoph Geissberger (ab 1524 als Vogt in Steinberg nachweisbar). Siehe Fürstlich Württembergisch Dienerbuch, hg. von Eberhard Emil von GEORGII-GEORGENAU, Stuttgart 1877, S. 351.

³ HStA Stuttgart C 3 Bü 2728, Q 4 (undatierte *petitio summaria*, 1530). Eine zweite Fassung – mit orthographischen Abweichungen, aber identischem Inhalt – findet sich in HStA Stuttgart A 43 Bü 6, Nr. 2. Dokumente aus A 43 werden im Weiteren nur dort herangezogen, wo sie inhaltlich über die Bestände aus C 3 hinausgehen.

⁴ E. William MONTER, *European Witchcraft*, New York 1969, S. 73.

Europa um die hunderttausend Hexenprozesse stattfanden. Ungefähr die Hälfte endete mit dem Tod auf dem Scheiterhaufen. Dreiviertel der Opfer waren Frauen⁵.

Entgegen der populären Vorstellung kam es nicht im „dunklen Mittelalter“ zu Hexenverfolgungen im großen Stil, sondern der Höhepunkt wurde erst später erreicht, nämlich in der Frühen Neuzeit. Historiker haben eine Fülle von Erklärungsversuchen unternommen⁶. Einige haben auf Klimaveränderungen hingewiesen – insbesondere auf die Kleine Eiszeit und ihre Folgen für eine von Ernten abhängige Gesellschaft. Andere führen soziale Spannungen im Zusammenhang mit Staatsbildung, Konfessionalisierung und der Herausbildung kapitalistischer Wirtschaftsformen als Grund an. Wiederum andere haben auf die Verbreitung magischen Denkens in der Renaissance abgehoben, aus der sich die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen erlaubter und verbotener Magie ergeben habe. In der Praxis jedoch war es ein Zusammenspiel dieser und anderer Faktoren, das zu Hexenverfolgungen führte. Wie Robin Briggs richtig bemerkt hat, ist „die Vorstellung, dass eine einzige Ursache diese Ereignisse auslöste, eine offenkundige Fehlannahme“⁷.

Dies gilt auch für den deutschen Südwesten. Das erste erhaltene Dokument zu einem Hexenprozess im Herzogtum Württemberg datiert in das Jahr 1497. In den darauf folgenden sechs Jahrzehnten kam es zu ungefähr 30 solcher Prozesse⁸. Mehr als die Hälfte davon entfällt auf die Jahre zwischen 1527 und 1536, also genau in die Zeit, als Margareth Los verhaftet und gefoltert wurde⁹. Besonders die Jahre von 1528 bis 1530 waren von anhaltenden Krisen geprägt. Ungewöhnlich starke Niederschläge hatten zu Überflutungen, Missernten und Hungersnot geführt. Außerdem war das Herzogtum Württemberg von der Pest heimgesucht worden.

⁵ Malcolm GASKILL, *Witchcraft. A Very Short Introduction*, Oxford 2010, S. 69; Robin BRIGGS, *Witches and Neighbors. The Social and Cultural Context of European Witchcraft*, New York 1996, S. 8; Johannes DILLINGER, *Hexen und Magie. Eine historische Einführung*, Frankfurt 2007, S. 91.

⁶ Eine nach wie vor sehr hilfreiche Einführung in die nur noch schwer zu überschauende Forschungsliteratur ist: Wolfgang BEHRINGER, *Geschichte der Hexenforschung*, in: *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten*, hg. von Sönke LORENZ, Ostfildern 1994, Bd. 2, S. 93–146.

⁷ BRIGGS (wie Anm. 5) S. 6; siehe auch Thomas ROBISHEAUX, *The German Witch Trials*, in: *The Oxford Handbook of Witchcraft in Early Modern Europe and Colonial America*, hg. von Brian P. LEVACK, Oxford 2013, S. 179–198, hier v.a. S. 179, 196.

⁸ Anita RAITH, *Herzogtum Württemberg*, in: LORENZ, *Hexen und Hexenverfolgung* (wie Anm. 6), Bd. 2, S. 197–205, hier S. 199. Für eine statistische Aufschlüsselung siehe Robert W. SCRIBNER, *Magie und Aberglaube. Zur volkstümlichen sakramentalischen Denkart in Deutschland am Ausgang des Mittelalters*, in: *Volksreligion im hohen und späten Mittelalter*, hg. von Peter DINZELBACHER/Dieter R. BAUER, Paderborn 1990, S. 253–274, hier S. 274.

⁹ SCRIBNER (wie Anm. 8) S. 264; Johannes DILLINGER, *„Böse Leute“. Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich*, Trier 1999, S. 100.

Ein Kälteeinbruch im Herbst 1529 hatte einen Großteil der Weinlese vernichtet¹⁰. Dennoch gibt es keinen Hinweis auf einen Hexenprozess im Jahr 1530 – ein Caveat für den Historiker, dass monokausale Erklärungen ihre Grenzen haben. Auch im Falle der Hexereianklage gegen Margareth Los spielt die Verschränkung mehrerer Faktoren eine Rolle.

Im Großen und Ganzen war Württemberg kein Zentrum der Hexenverfolgung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In anderen europäischen Territorien gab es sehr viel mehr Hexenprozesse. Außerdem endeten in Württemberg die Mehrzahl dieser Prozesse nicht mit einer Hinrichtung, sondern mit einem Landesverweis¹¹.

Das geschah auch im Fall von Margareth Los. Wie aus ihrem Bericht hervorgeht, wurde sie nach über drei Jahren Einkerkerung auf Burg Reichenberg entlassen. Vor ihrer Freilassung musste sie eine Urfehde unterschreiben. In diesem mit einem Siegel beglaubigten Dokument musste sie schwören, dass sie aus *dem fürstenthum württemberg gehn und mein lebenlang nimmermer in dasselbig fürstenthum noch auch in kain stett oder dorffer in dem bezirk desselben fürstenthums gelegen* zurückkehren werde. Darüber hinaus musste sie mit einem Schwur bekräftigen, dass sie kein Gerichtsverfahren anstrengen und keine Anklage gegen diejenigen erheben würde, *so zu diser meynen gefengknuß geholffen oder gerathen*¹².

Solche Rechtsurkunden wurden häufig ausgestellt, wenn es in einem Strafprozess kein Geständnis gab¹³. In allen Kriminalsachen – nicht nur in Hexenprozessen – war damals ein Geständnis, „die Königin der Beweismittel“ (*regina probationum*) erforderlich¹⁴. Margareth Los hatte trotz extremer Folter und langer Inhaftierung nicht gestanden¹⁵. In den Augen ihrer Richter hieß das noch lange nicht,

¹⁰ FRANZ IRISGLER, Hexenverfolgungen vom 15. bis 17. Jahrhundert. Eine Einführung, in: Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, hg. von Gunther FRANZ/Franz IRISGLER, Trier 1998, S. 3–20, hier S. 10.

¹¹ RAITH (wie Anm. 8) S. 199; Siehe auch die auf württembergischem Material basierende Studie von Edward BEVER, *The Realities of Witchcraft and Popular Magic in Early Modern Europe. Culture, Cognition, and Everyday Life*, New York 2008, S. 383.

¹² Die gesiegelte Urfehde befindet sich in HStA Stuttgart A 44 U 4342.

¹³ Zu dieser gängigen Praxis siehe Andreas BLAUERT, *Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, Tübingen 2000; zur Rolle der Urfehden speziell in den Hexenprozessen siehe auch Peter OESTMANN, *Hexenprozesse am Reichskammergericht*, Köln 1997, S. 271.

¹⁴ Mathias SCHMOECKEL, *Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter*, Köln 2000, S. 203. Siehe auch Thomas ROBISHEAUX, 'The Queen of Evidence'. The Witchcraft Confession in the Age of Confessionalism, in: *Confessionalization in Europe*, hg. von John M. HEADLEY/Hans J. HILLERBRAND/Anthony J. PAPALAS, Aldershot 2004, S. 174–205.

¹⁵ Bei Hexenbeschuldigungen im Württemberg betrug die durchschnittliche Haftzeit drei Monate: BEVER (wie Anm. 11) S. 354 (die Angabe basiert auf einer Auswertung ab der Mitte des 16. Jahrhunderts).

dass sie unschuldig war. Ihre Freilassung war ein typischer Fall von *absolutio ab instantia* – nicht ein endgültiger Freispruch, sondern ein vorläufiges Urteil, das es den Behörden erlaubte, das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn neues Beweismaterial beigebracht werden konnte¹⁶.

Trotz der ihr widerfahrenen Ungerechtigkeit war Margareth Los' Widerstandskraft nicht gebrochen. Im Sommer 1530, einige Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kerker, reichte sie beim Reichskammergericht, dem höchsten Gericht des Reiches, Klage ein. Sitz des Gerichts war Speyer, Reichsstadt und zugleich Bischofsitz, einige Tagesreisen von Stuttgart entfernt. Wir wissen nicht, ob Margareth Los nach ihrer Verbannung aus Württemberg ihren Aufenthalt in Speyer genommen hat. Allerdings sind wir aufgrund der überlieferten Akten ungewöhnlich gut über den Verlauf des Prozesses informiert¹⁷.

Das Reichskammergericht war damals noch eine recht junge Institution. Seine Gründung im Jahr 1495 war das Ergebnis jahrzehntelanger politischer Debatten um eine Reichsreform. Seine Zuständigkeit bzw. Befugnisse waren jedoch begrenzt, besonders in Strafsachen, welche die Landesherren als ihr Vorrecht ansahen. So durften keine Kriminalprozesse zur Revision an das Reichskammergericht gezogen werden¹⁸.

Was also erhoffte sich Margareth Los davon, ihren Fall vor das Reichskammergericht zu bringen? Werfen wir dazu einen Blick auf die *petitio summaria*, also auf die Klageschrift, der auch der eingangs zitierte Bericht über ihre Folterung entnommen wurde.

¹⁶ Sönke LORENZ, Der Hexenprozeß, in: DERS., Hexen und Hexenverfolgung (wie Anm. 6) Bd. 2, S. 67–84, hier S. 74.

¹⁷ Die Reichskammergerichtsunterlagen sind zusammengefasst in HStA Stuttgart C 3 Bü 2728. Wie erwähnt, finden sich zudem in HStA Stuttgart A 43 Bü 6 Abschriften ebenso wie ergänzende Dokumente, deren Zusammenstellung auf den verklagten Vogt Furderer zurückgeht. Der Fall Margareth Los ist bisher nicht umfassend untersucht worden. Er hat allerdings Erwähnung gefunden in OESTMANN (wie Anm. 13) S. 256–57, 280, 532 (mit einigen Ungenauigkeiten bei der Quellentranskription). Eine ausführlichere Darstellung des Falles (allerdings in eine lange Fußnote gezwängt) bei Ludwig F. HEYD, Herzog Ulrich von Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte Württembergs und des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation, Tübingen 1841, Bd. 2, S. 321–324. Heyd muss auch die Quelle gewesen sein für die Erwähnung des Falls bei Friedrich NICK, Stuttgarter Chronik und Sagenbuch. Eine Sammlung denkwürdiger Begebenheiten, Geschichten und Sagen der Stadt Stuttgart und ihrer Gemarkung, Stuttgart 1875, S. 111–112. Allerdings mischen sich – wie weiter unten gezeigt – bei Nick Fakten und Fiktion, so dass seine Darstellung als unzuverlässig gelten muss. Eine aufschlussreiche Sicht auf den Fall Los findet sich bei in den Einträgen (und editorischen Anmerkungen) im Protokollbuch des Reichskammergerichts-assessors Mathias Alber, von dem weiter unten ausführlicher die Rede sein wird.

¹⁸ Eine konzise Zusammenfassung der Geschichte des Reichskammergerichts bei Bernhard DIESTELKAMP, Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht, München 1995.

Das Dokument beginnt mit einer klassischen *captatio benevolentiae*. Los entschuldigte sich bei den Richtern dafür, dass sie anstelle eines *herlichen, zivlichen libells* nichts vorlegen könne außer eine *schlechte erzelung unmenschlicher erbermlicher unnd unerherter geschicht und marter*. Dann präsentiert sie ihre drei Forderungen: Erstens verlangte sie, dass ihr Folterer Jakob Furderer, Vogt in Stuttgart, für seine Missetaten zur Verantwortung gezogen werde¹⁹. Denn es soll *kein vogt noch andere obrigkeit im heiligen reich [...] keinen menschen sonder vorgehende rechtmessige genugsame indicia und ursachen [...] inquiriren*. Zweitens solle man sie *von abgetrungenen unrechtmessiger und gantz unbillicher urpfehd, gelubdten und aiden ex officio und an stat kayserlicher Majestät absolviren* und ihr somit den Weg zu *geburlichen rechten* öffnen. Drittens solle Furderer die Gerichtskosten erstatten²⁰.

Für die Richter war dies ein ungewöhnlicher Fall. Margareth Los war erst die vierte Person, die eine Hexereianklage vor das Reichskammergericht brachte. Der erste Prozess dieser Art datiert in das Jahr 1509, als eine gewisse Anna Spüler nach ihrer Haftentlassung die Obrigkeit ihrer Heimatstadt Ringingen bei Ulm verklagte. Das Gericht sandte daraufhin eine Untersuchungskommission nach Ringingen. Über den Ausgang erfahren wir leider nichts, da sich kein Urteil erhalten hat²¹.

Damit sind wir bei einem grundsätzlichen Problem, das sich dem Historiker stellt: Für einen Großteil der am Reichskammergericht verhandelten Fälle sind als Folge eines Brandes im 17. Jahrhundert keine Urteile überliefert. Erhalten geblieben sind lediglich die Prozessakten, die zunächst vor Ort aufbewahrt wurden, aber später (nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches 1806) in regionale Archive gelangten. Üblicherweise waren dies die Archive der Territorien oder Städte, wo die Klage vor dem Reichskammergericht ihren Ausgang genommen hatte²². Aus diesem Grund befinden sich die Akten zum Fall Los heute in Stuttgart und nicht in Speyer. Auf der Basis dieser Überlieferung können wir den Prozess mit Ausnahme des Urteils rekonstruieren.

Im August 1530 entschied das Reichskammergericht, die Klage von Margareth Los anzunehmen. Einen Monat später stand ein Gerichtsbote vor Furderers Haus in Stuttgart und überbrachte ihm die Ladung vor das Reichskammergericht, wo er

¹⁹ Wie bei den meisten an dem Fall beteiligten Personen, so begegnet auch der Name Furderers in verschiedenen Schreibweisen (z. B. Fürderer). Aus Gründen der Einheitlichkeit wird im Folgenden die Schreibung ohne Umlaut beibehalten. Der Name des Opfers erscheint in den Quellen in den Varianten Los, Lösin, Löserin.

²⁰ HStA Stuttgart C3 Bü 2728, Q 4.

²¹ OESTMANN (wie Anm. 13) S. 67–68, 531–32.

²² Ebd., S. 22. Zu den allgemeinen Herausforderungen, die sich bei der Auswertung von Reichskammergerichtsakten stellen, siehe Sönke LORENZ, Das Reichskammergericht. Ein Überblick für den angehenden Benutzer von Reichskammergerichts-Akten über Geschichte, Rechtsgang und Archiv des Reichsgerichtes mit besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, in: ZWLG 43 (1984) S. 175–203.

Ich selbe vnder dem Gylingor Thor mit zweygen
 Stocken vnder vnderen / haben / In der vberstetter
 Thüre biß des nachwärters Jans Frowen / meine
 vberder außß ziehen / mich außß dem Thore / vnder dem
 ganzen Leib beßeren / eine weißß alben / anlegen
 an die feetter pflagen / meine fuoß vnder mit
 einem rieme zusammen binden / vnder mit einer
 prauibte außß die vnder anheffen / oberßig
 an der fallreue mit zimtgebunden gunden
 ziehen / eine end zu zeitern bis in die ander stunde
 zungen / mit grossen wittern darmit mit aller
 mein Leib verumudet worden / pflagen / küniggen
 die zerlassen / hoch pessen / die angedermin
 mein hirtbare darmit verbrunnen ein / zeit
 mit grossen troeffen in foure eines vranz
 außß mein hant / vnder / vnder / vnder
 parten anziehen / vnder spannen / dreyßig hirt
 an die fuoß legen / darvnder ein kessel mit
 ghit setzen / mich alleß die fuoß / vnder / vnder
 bis herauff an die kuis verbrunnen / In die
 Thüre eines oder zehen pflagen / das eine
 hirtbare in einem plack hirtbaren / den
 nachwärtter darvuff mit einem fuoß treten /

Abb. 1: Eingabe von Margareth Los an das Reichskammergericht
 mit Beschreibung der ihr widerfahrenen Folter, undatiert [1530]
 (Ausschnitt; Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C 3 Bü 2728, Q 4).

[Die Abbildung kann aus rechtlichen Gründen online nicht bereitgestellt werden.]



Abb. 2: Balthasar Berger, Die Kreuzigung Christi, 1532. Mischtechnik auf Nadelholz, 92 × 113 cm. Der in Schwarz gekleidete Stifter Jakob Furderer kniet zur linken Seite des Kreuzes (Vorlage: Staatsgalerie Stuttgart, Inv. 640).

sich den Vorwürfen stellen sollte, er habe die Witwe in *erbermlicher* Art und Weise *gepeinigt* [und] *gemartert*²³. Furderer nahm sich einen Anwalt, versäumte es aber, ihm eine ausreichende Vollmacht zu geben²⁴. Ob das aus Unachtsamkeit geschah, wissen wir nicht. Jedenfalls wurde Furderer vom Gericht dazu verurteilt, die Kosten für die Prozessverzögerung zu tragen²⁵.

Furderer dürfte es alsbald gedämmt haben, dass es das Gericht mit dem Prozess ernst meinte. Im Frühjahr 1531 reichte er eine detaillierte Verteidigungsschrift ein, in der er Beweise anführte, die ihn zur Verhaftung von Margareth Los veranlasst hatten. Zwei Nachbarn hätten beobachtet, wie Los *uff ainer offenbgabel zum hauß herauß dreymal umb das feur geritten unnd gleich ganz schnel über iren garten zaun [...] verschwunden* sei. Mehrere Mädchen und Frau hätten über mysteriöse Verletzungen berichtet, die Los ihnen zugefügt habe. Die Hauptzeugin jedoch war eine junge Frau mit Namen Barbara, die wegen eines Kleiderdiebstahls verhaftet worden war. Während ihres Verhörs – bei dem auch die Folter angewandt worden war – hatte sie gestanden, dass sie von Margareth Los für allerlei Machenschaften eingespannt worden sei. Los habe sie nicht nur in schwarzer Magie unterwiesen, sondern ihr auch verlockende Versprechungen gemacht: *sie wer jung aber arm, het nit klaiden, sie wolt ir ain hüpschen man geben, der werdt ir gelts und khlaiden gnug geben*. In der Tat habe sie eines Tages von einem gut gekleideten Mann Besuch bekommen. Aber als dieser *mit ir unkeuschlich handeln wolt*, habe sie bemerkt, dass sein Leib ganz kalt war. Sie habe einen Schrei des Entsetzens ausgestoßen und dann sei der Mann plötzlich verschwunden. Es war der Teufel²⁶.

Aufgrund dieser Beschuldigungen hatten Furderers Knechte Margareth Los bei erster Gelegenheit verhaftet. Los bekam jedoch niemals die Gelegenheit zu einer Gegenüberstellung mit der Hauptzeugin. Stattdessen musste Barbara Urfehde schwören und sich eidlich verpflichten – nach dem Stehen am Pranger und der Vertreibung mit Ruten aus der Stadt – das Herzogtum niemals wieder zu betreten. Dieses Schicksal hat bekanntlich auch Los später ereilt.

Furderer war sich keines Fehlverhaltens bewusst. Seiner Ansicht nach hatte er sich *in keyner weys unmentschlich* verhalten, sondern war lediglich so verfahren, *wie man mit unholden zu thun pflegt*. Er ging sogar soweit zu behaupten, dass man Los in das Gefängnis *begnadet* habe, wo man sie dann *mit grossen kosten bis in iii jar darin erhalten* habe. Ihre spätere Freilassung sei *uff ir unnd irer freundschaft unnderthenigst bit* erfolgt²⁷.

²³ HStA Stuttgart C 3 Bü 2728 Q 1.

²⁴ Ebd., Q 3; siehe auch HStA Stuttgart A 43 Bü 6, Nr. 8 und 13.

²⁵ HStA Stuttgart C 3 Bü 2728 unpaginierteres Deckblatt (sog. Protokoll); siehe auch HStA Stuttgart A 43 Bü 6, Nr. 14 und 15.

²⁶ HStA Stuttgart C 3 Bü 2728, Q 6.

²⁷ Ebd.

Im Februar 1532, einige Monate nach Einreichung seiner Verteidigungsschrift, starb Furderer²⁸. Aber Los nahm seine Einlassungen nicht unwidersprochen hin. In einer detaillierten Antwort, die ihr Anwalt bei Gericht einreichte, widerlegte sie Furderers *erdicht und unwarhafftige schrift* Punkt um Punkt. Was die zwei Nachbarn betraf, die Los' nächtlichen Flug beobachtet hatten, so wusste sie zu berichten, dass einer in der Vergangenheit in Diensten der Familie Furderer gestanden hatte, der andere hingegen ein verurteilter und übel beleumundeter Dieb war. Der Vorwurf der körperlichen Schädigungen, die sie angeblich begangen hatte, war auf Missverständnisse und Spannungen in ihrer Nachbarschaft zurückzuführen. Und was die Aussagen der Hauptzeugin Barbara betraf, so waren diese unter Folter erpresst worden. Allemal hätte Barbara niemals als Zeugin herangezogen werden sollen: sie sei *eyne thörin und nit ser weiß unnd irem vatter als sie zehen jahr alt worden entloffen, volgends zu Esslingen im gemeynen frauen hauß gewesen*²⁹.

Los bekräftigte die Forderung, dass der Hexereivorwurf für nichtig erklärt werden solle. Sie beklagte auch, dass die Urfehde, die sie jeglicher Rechtsmittel beraubte, das Ergebnis von Gewaltandrohung gewesen war. Mehr als drei Jahre lang hatte sie sich geweigert, eine Urfehde zu unterschreiben, und dies obgleich ihre Haftbedingungen fürchterlich waren: Sie vegetierte in einem Verließ mit undichtem Dach und ohne Zugang zu frischem Wasser; oftmals lag sie in ihren eigenen Exkrementen. Eines Tages sei der örtliche Vogt Geißberger in ihrem Reichenberger Verließ erschienen und habe ihr unverhohlen gedroht: entweder sie unterschreibe die Urfehde *oder er werd sie ewiglich vermauren*³⁰.

Für den Historiker fügt sich der Fall Los in ein bekanntes Muster. Die Ermittlungen Furderers folgten derselben Dynamik, die auch in zahlreichen anderen Hexenprozessen der Frühen Neuzeit zutage tritt: Beschuldigungen fußten auf bereits bestehender Feindseligkeit unter Nachbarn und wurden von tiefsitzender Furcht vor Schadenszauber noch verstärkt; unter Folter abgepresste „Geständnisse“ kamen hinzu. Für die Richter am Reichskammergericht allerdings lag der Fall nicht so klar wie für den Vogt in Stuttgart. Einblick in die Diskussionen am Gericht gewährt eine ungewöhnliche Quelle: das Protokollbuch des Mathias Alber. Als Assessor gehörte Alber dem Gericht seit 1532 an, und seit dieser Zeit führte er ein ausführliches privates Protokollbuch zu allen Prozessen, mit denen er befasst war, darunter auch der Prozess der Margareth Los³¹.

Aus dieser internen Quelle wissen wir, dass der Prozess die Richter auf zweifache Weise vor eine Herausforderung stellte. Erstens war es den Richtern nicht vollkommen klar, zu welchem Zweck die Klägerin eine Annullierung der Urfehde

²⁸ Das Todesdatum (13. Februar 1532) bei Karl PFAFF, *Geschichte der Stadt Stuttgart*, Stuttgart 1845, Bd. 1, S. 427.

²⁹ HStA Stuttgart C 3 Bü 2728, Q 9.

³⁰ Ebd.

³¹ Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert, hg. von Steffen WUNDERLICH, Köln 2011, S. 117–20, 555–61, 1129–35.

forderte. Ging es ihr um Schadensersatz für die unrechtmäßige Haft oder um eine Restitution ihres Eigentums?³² Zweitens mussten die Richter sich mit der Zuständigkeitsfrage befassen, und damit waren rechtliche ebenso wie politische Erwägungen verbunden. Furderers Seite hatte argumentiert, dass das Reichskammergericht für den Fall nicht zuständig sei, da das Herzogtum Württemberg unter habsburgischen Verwaltung stand und habsburgische Gebieten weitgehende Exemtionen genossen³³.

Wie auch immer man dieses Argument beurteilt, so besteht jedenfalls kein Zweifel daran, dass Furderer eng mit der habsburgischen Obrigkeit in Württemberg verbunden war. In der Tat verließ er sich auf die Unterstützung seiner Oberherren: Während der Verhandlungen in Speyer intervenierte die habsburgische Obrigkeit im Namen Erzherzogs Ferdinand und verlangte eine Einstellung des Verfahrens³⁴. Mit Furderers Tod im Jahre 1532 war die Klärung seiner rechtlichen Stellung vor Gericht hinfällig, aber der Fall war dadurch keineswegs abgeschlossen. Margareth Los war entschlossen, das Verfahren weiterzuführen, und forderte, die Witwe und Kinder des verstorbenen Vogtes zur Rechenschaft zu ziehen. Die Witwe Furderer legte entschieden Einspruch ein³⁵.

Im Januar 1533 tagte das Gericht, um das nun schon über zwei Jahre währende Verfahren abschließend zu beraten. Die Richter gliederten den Fall dabei in verschiedene Teilaspekte. Die Klage gegen Furderers Witwe wurde abgewiesen, da Erben nur dann zur Verantwortung gezogen werden könnten, wenn sie sich in direkter Weise an einer unrechtmäßigen Bereicherung beteiligt hatten³⁶. Los' Klage bezüglich unmenschlicher Folter wurde ebenfalls abgewiesen. Zwei Richter gaben zu Protokoll, dass Los durch ihr verdächtiges Verhalten das Einschreiten der Obrigkeit selbst zu verantworten habe³⁷. Gleichwohl hielt das Gericht an der traditionellen Auffassung fest, wonach eine Person, die der Folter ohne Geständnis widerstanden hatte, als unschuldig zu erachten sei. Daraus ließ sich folgern, dass die Enteignung von Margareth Los unrechtmäßig gewesen war. Einige Richter hielten aus demselben Grund ihre Einkerkерung für illegal³⁸.

Aber was bedeutete dies in der Praxis für Margareth Los – zumal angesichts der Tatsache, dass ihr Peiniger inzwischen verstorben und die Witwe juristisch nicht zu belangen war? In diesem Punkt waren sich die Richter nicht einig. Einige Richter vertraten die Ansicht, dass das Reichskammergericht bei solchem Unrecht zum Handeln befugt war: schließlich stand es nach traditionellem Rechtsverständnis

³² Ebd., S. 118, 1130, 1133.

³³ Ebd., S. 555–556; zu den habsburgischen Privilegien siehe auch LORENZ, Das Reichskammergericht (wie Anm. 22) S. 194–195.

³⁴ HStA Stuttgart C 3 Bü 2728, Q 10.

³⁵ Ebd., Q 8, Q 11, Q 12.

³⁶ Protokollbuch von Mathias Alber (wie Anm. 31) S. 1133.

³⁷ Ebd., S. 559, 1135.

³⁸ Ebd., v. a. S. 558.

den sog. „elenden Personen“ (*personae miserabiles*) zu, um Recht direkt beim Kaiser und, daraus abgeleitet, beim höchsten Reichsgericht anzusuchen. Diese Kategorie der „elenden Personen“ umfasste verarmte Witwen, Waisen und andere Personen, die unverschuldet in Not geraten waren³⁹. Jedoch gab es auch Richter, die eine Einstufung von Margareth Los als „elende Person“ ablehnten, da die Witwe den Hexereiverdacht selbst verschuldet habe⁴⁰. Einigkeit bestand nur in einer Frage: Stuttgart kam als Gerichtsort für die weitere Verhandlung des Falls nicht in Frage. Zu offensichtlich war die Befangenheit der dortigen Behörden. Eine Alternative war die Fortsetzung des Verfahrens vor dem habsburgischen Obergericht, aber auch in diesem Punkt konnten sich die Richter nicht einig⁴¹.

Es kann daher nicht überraschen, dass das abschließende Urteil des Gerichts diese Uneinigkeit widerspiegelte. Es ist bemerkenswert, dass wir die Entscheidung des Gerichts überhaupt kennen – schließlich sind die Urteilsbücher aus dieser Zeit später den Zeitläuften zum Opfer gefallen. Einmal mehr profitieren wir von einer glücklichen Fügung in der Überlieferung: das Urteil in der Causa Los fand Eingang in eine gedruckte (und anonymisierte) Urteilssammlung, die einige Jahrzehnte später von zwei Richtern des Reichskammergerichts veröffentlicht wurde⁴². Dieser Quelle können wir entnehmen, dass das Gericht die Urfehde für gültig erklärte und die Gerichtskosten hälftig unter den Prozessparteien aufteilte. Allerdings erklärten die Richter zugleich, dass die Urfehde die juristische Rückforderung der enteigneten Güter nicht explizit ausschliesse. Falls die Witwe eine solche Klage anstrengen wolle, so solle ihr dies *unverbindert vorberürter Urfpbed an orten und enden da sich solchs gebürt [...] dardurch unbenommen, sondern vorbehalten seyn*⁴³.

Ob Margareth Los diesen weiteren Rechtsweg gegangen ist, wissen wir nicht. Sie hatte allen Grund vom Urteil enttäuscht zu sein, selbst wenn es ihr gelungen war, ihren Peiniger vor Gericht zu bringen. In der Tat war für Jakob Furderer schon allein die Vorladung eine Zumutung. Hier zeigt sich denn auch ein weiterer verstörender Aspekt des Falles: Furderer sah sich keineswegs als Übeltäter, sondern vielmehr als Opfer. Nach seinem Verständnis hatte er lediglich seine Pflichten als Vogt ausgeübt. Das Vogtsamt hatte der an der Universität Tübingen ausgebildete Jurist Furderer seit 1526 inne. Damals war der württembergische Herzog Ulrich bereits seit mehreren Jahren abgesetzt, und die Habsburger hatten im Herzogtum das

³⁹ Ebd., S. 1134.

⁴⁰ Ebd., S. 559.

⁴¹ Ebd., S. 120, 1134.

⁴² Raphael SEYLER/Christian BARTH, Urtheil und Beschaydt am Hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht vom Jahr 1531 biß auff das Jahr 1548 inclusive ergangen, Speyer 1604.

⁴³ Ebd., S. 167. Die Identifikation des Urteils verdankt sich Wunderlichs Edition des Protokollbuchs von Mathias Alber (wie Anm. 31) S. 1131.

Sagen⁴⁴. Als Vogt zu Stuttgart war Furderer dafür verantwortlich, Beweise für Kriminalvergehen zu sammeln und dem städtischen Gericht vorzulegen⁴⁵. Freilich war Furderer auch darauf bedacht, der habsburgischen Obrigkeit, die ihn gefördert hatte, seine Gründlichkeit zu demonstrieren⁴⁶. Furderer sah sich an zwei Fronten gefordert: einerseits die Konsolidierung der Habsburgerherrschaft in Württemberg, andererseits die Bewahrung Württembergs als katholisches Bollwerk gegen das Vordringen der Reformation. Beide Zwecke heiligten drakonische Mittel. Während des Bauernkriegs hatte sich die Familie Furderer 1525 tatkräftig an der bewaffneten Niederschlagung des Aufstands beteiligt, obwohl dies Jakob Furderer zeitweilig zwang, sich in einer der württembergischen Festungen zu verschanzen⁴⁷. Und als ein um Gebietsansprüche kreisender Konflikt zwischen Württemberg und der Reichsstadt Esslingen 1530 eskalierte, zögerte Furderer nicht, bei Nacht und Nebel mit seinen Mannen einen Esslinger Bürger zu verschleppen und diesen dann für mehrere Tage in ein dunkles Verlies zu sperren⁴⁸. Vieles deutet darauf hin, dass Furderer im selben Jahr auch die erbarmungslosen Verhöre leitete, mit denen eine Gruppe von Wiedertäufern um den selberennannten Propheten Augustin Bader gefügig gemacht werden sollte⁴⁹.

Wie all diese Vorgänge verdeutlichen, war Furderer für seine Brutalität bekannt. In der Tat hoben Margareth Los und ihr Anwalt verschiedentlich hervor, dass die Kaltblütigkeit, mit der Furderer *unmenschlicher weis peinigen* [und] *martern* ließ,

⁴⁴ Eine bündige Zusammenfassung der Machtkämpfe im Württemberg des frühen 16. Jahrhunderts bei Volker PRESS, Herzog Ulrich, in: 900 Jahre Haus Württemberg, hg. von Robert UHLAND, Stuttgart 1984, S. 110–136; siehe auch Matthias PFANNENBICHLER, Die habsburgische Herrschaft in Württemberg, 1519–1534, in: 1514. Macht, Gewalt, Freiheit. Der Vertrag zu Tübingen in Zeiten des Umbruchs, hg. von Götz ADRIANI/Andreas SCHMAUDER, Tübingen 2014, S. 337–392.

⁴⁵ Zu den Amtspflichten des Vogtes siehe Christian KÜBLER, Ehrbarkeit, Landschaft und Amt im spätmittelalterlichen Württemberg, in: Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg, 1457 bis 2007, hg. von Peter RÜCKERT, Stuttgart 2007, S. 45–46; siehe auch RAITH (wie Anm. 8) S. 203.

⁴⁶ Zu den Verbindungen der Familie Furderer zur habsburgischen Obrigkeit: Karl RIECKE, Altwürttembergisches aus Familienpapieren zum Besten des Lutherstifts, Stuttgart 1886, S. 29. Siehe jetzt auch Nina KÜHNLE, Wir, Vogt, Richter und Gemeinde. Städtewesen, städtische Führungsgruppen und Landesherrschaft im spätmittelalterlichen Württemberg (1250–1534), Ostfildern 2017, hier v. a. 205–208. Ich danke der Autorin für die freundliche Zurverfügungstellung ihrer Arbeit in Zeiten corona-bedingter Schließungen.

⁴⁷ RÜCKERT, Landschaft, Land und Leute (wie Anm. 45) S. 119. Die an Dramatik reichen Briefe, die Furderer während der Belagerung schrieb, finden sich bei Peter RÜCKERT (Hg.), Alte Christen – Neue Christen. Württemberg im Streit um die Reformation, Stuttgart 1999, S. 54.

⁴⁸ Hans-Martin MAURER, Esslingisch oder württembergisch? Das Hofgut Hohenheim im Herrschaftskonflikt von 1530 bis 1566, in: Esslinger Studien 27 (1988) S. 66–94, hier S. 66.

⁴⁹ Anselm SCHUBERT, Täufertum und Kabbalah. Augustin Bader und die Grenzen der Radikalen Reformation, Gütersloh 2008, S. 164.

jeder *menschlich vernonfft* widerspreche⁵⁰. Für den Historiker verbindet sich damit zugleich die Einsicht, dass das Verständnis von Folter als „unmenschlich“ bereits lange vor Aufklärung vorhanden und artikulierbar war.

Zugleich aber sieht man sich in der historischen Rückschau mit der verstörenden Tatsache konfrontiert, dass ein Vorgehen, das von Opferseite als sadistisch empfunden wurde, der Täterseite als „sakramentalisch“ erscheinen konnte. Den Begriff „sakramentalisch“ übernehme ich hier aus einer Studie von Robert Scribner, die einen württembergischen Hexenprozesses aus derselben Epoche analysiert⁵¹. Der von Scribner untersuchte Fall hatte sich 1529 in Urach ereignet. Die Ähnlichkeiten mit dem Fall Los stechen ins Auge: auch in Urach war es ein Vogt – der Untervogt Hans Wern – dem es oblag, den Vorwürfen gegen eine angebliche Hexe nachzugehen. Nicht weniger als 55 Einwohner wurden vernommen. Bevor der Untervogt zum Verhör der beschuldigten Frau schritt, wurde er allerdings in einer Uracher Kirche vorstellig, wo er vom Mesner geweihte Kerzen und Weihwasser verlangte. Nach Abschluss des ersten Verhörs kehrte Wern in die Kirche zurück und verlangte nun verschiedene liturgische Kleidungsstücke (darunter eine Albe, ein Humerale und eine Stola). Diesmal allerdings weigerte sich der Mesner, und für diese Weigerung erhielt er von der örtlichen Geistlichkeit volle Rückendeckung. Der verärgerte Vogt wandte sich daran an seine Vorgesetzten in Stuttgart⁵². In seiner Beschwerdeschrift findet sich ein Passus, der von Scribner zwar beiläufig erwähnt, aber nicht ausführlich erläutert wurde. In diesem Passus erklärte Wern die Weigerungshaltung der Uracher Geistlichkeit für inakzeptabel und verwies dabei auf die Tatsache, dass *der jetzig vogt zu stutgarten, sein des unndervogts günstig[er] herr, durch seine statknecht mit der morderischen und verzweyfelten hex und unholden, die harderin genant [...] ain haillig hembd, ir an lyb anthan, auch gebrucht zu erfarung der warheit worden*⁵³.

Bei der hier genannten Witwe handelt es sich um niemand anderes als Margareth Los (deren verstorbener Mann Conrad Harder war). Für den Vogt von Urach war der erst kurz zuvor durchgeführte Hexenprozess gegen Margareth Los offenkundig ein musterhaftes Verfahren – nicht zuletzt mit Blick auf den Gebrauch von liturgischen Objekten und abergläubischen Praktiken, die mit „Gegen-Magie“ assoziiert wurden⁵⁴. Los' Bericht über ihre Folter bestätigt diese Verschränkung von Sakramentalismus und Sadismus. So erwähnt sie beispielsweise das Abscheren ihres Haupt- und Körperhaars – zweifellos eine Geste der Demütigung, aber von

⁵⁰ HStA Stuttgart C 3 Bü 2728, Q 4, Q 9. Der Fall Los ist kein Einzelfall. Verweise auf das *natürlich unndt Aller Völcker Rechte* ebenso wie Klagen über das unmenschliche Gebaren der Peiniger finden sich auch in den Klagen anderer Folteropfer, die sich an das Reichskammergericht wandten. Siehe OESTMANN (wie Anm. 13) S. 205.

⁵¹ SCRIBNER (wie Anm. 8).

⁵² Ebd., hier v. a. S. 255.

⁵³ HStA Stuttgart A 413 Bü 28 (undatiert).

⁵⁴ SCRIBNER (wie Anm. 8) S. 256.

damaligen Hexenverfolgern auch angewandt, um angeblich versteckte Amulette sowie die am Körper hinterlassenen Spuren des Teufels (*stigmata diaboli*) sichtbar zu machen. Die damalige Hexenliteratur empfahl solche Körperuntersuchungen ausdrücklich⁵⁵. Los erwähnt in ihrem Bericht ebenfalls, dass ihr *aine weisse alben* angelegt wurde – also jenes Gewand, das der Uracher Vogt Wern später als *haillig hembd* bezeichnete. Handelte es sich um ein geweihtes liturgisches Gewand oder ein eigens angefertigtes, knopfloses Hemd, wie es im deutschsprachigen Raum auch als „Hexenhemd“ bekannt war? Wir können diese Frage nicht mit Sicherheit beantworten, aber der Zweck dieser Zwangsankleidung wäre derselbe gewesen: es ging darum, den Teufel während des Verhörs fernzuhalten⁵⁶.

Dass Furderer im Verhör solche Gegenstände in apotropäischer Absicht verwendet hatte, war 1527 kein Stein des Anstoßes gewesen. Aber als Hans Wern dieses Vorgehen zwei Jahre später in Urach wiederholte, kam es zu erheblichem Widerstand seitens der örtlichen Geistlichkeit. In seiner Analyse des Falls Wern hat Schribner dies auf die graduelle Verbreitung reformatorischer Ideen in Württemberg zurückgeführt. Dies wiederum habe den apotropäischen und forensischen Gebrauch von geweihten Gegenständen selbst unter Katholiken zunehmend als fragwürdig erscheinen lassen⁵⁷. Freilich machte es für das Folteropfer keinen Unterschied, ob die Objekte, die bei der Marter zum Einsatz kamen, geweiht oder ungeweiht waren. Es gibt auch keinen Grund zu der Annahme, dass Protestanten sich im Umgang mit angeblichen Hexen menschlicher verhielten als Katholiken⁵⁸. Und doch bildet die Reformation – zweifellos der einschneidendste Transformationsprozess im Heiligen Römischen Reich dieser Epoche – einen unverzichtbaren Kontext für das Verständnis des Falls Los. Schließlich wäre ohne den zunehmenden Antagonismus zwischen Katholiken und Protestanten der Fall Los wohl gar nicht erst vor das Reichskammergericht gekommen. Eine Schlüsselfigur war hierbei Los' Anwalt: Ludwig Hirter.

Der aus der Reichsstadt Reutlingen stammende Hirter wirkte damals als Anwalt am Reichskammergericht. Bereits früh war er als Anhänger Luthers in Erscheinung getreten, und es kann daher nicht überraschen, dass protestantische Reichs-

⁵⁵ LORENZ, Der Hexenprozess (wie Anm. 16) S. 76; Lisa SILVERMAN, Tortured Subjects. Pain, Truth, and the Body in Early Modern France, Chicago 2001, S. 63, 95; Herbert POHL, Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert, Stuttgart 1998, S. 175–176.

⁵⁶ LORENZ, Der Hexenprozess (wie Anm. 16) S. 77; POHL (wie Anm. 55) S. 175–176. Nur wenige frühneuzeitliche Hexenhemden haben sich erhalten. Eine Abbildung eines Exemplars aus dem deutschen Südwesten des 17. Jahrhunderts, gewoben von sieben Mädchen im Alter von dreizehn Jahren, im Katalogteil von Hexen und Hexenverfolgung (wie Anm. 6) Bd. 1, S. 112, S. 131.

⁵⁷ SCRIBNER (wie Anm. 8) S. 264–265.

⁵⁸ Vgl. ROBISHEAUX, The German Witch Trials (wie Anm. 7) S. 188; Gary K. WAITE, Sixteenth-Century Religious Reform and the Witch-Hunts, in: The Oxford Handbook of Witchcraft (wie Anm. 7) S. 485–506, hier S. 490.

stände ihn mit rechtlichen Mandaten und politischen Missionen betrauten⁵⁹. Wie Hirter dazu kam, Margareth Los zu vertreten, wissen wir nicht. Nach der Gerichtsordnung stand mittellosen Individuen unter bestimmten Umständen ein Rechtsbeistand zu. Wir müssen annehmen, dass Hirter auf diesem Wege für Los tätig wurde. Freilich waren Pflichtverteidiger damals wie heute nicht notwendigerweise sonderlich motiviert. In Hexenprozessen kam erschwerend hinzu, dass das Delikt als besonders bedrohlich galt. Einige Angeklagte konnten nicht einmal einen Notar finden, der bereit war, die notwendigen rechtlichen Dokumente auszustellen – *ob perhorrescentiam* (also „aus Abscheu“), wie es in den Akten eines Hexenprozesses aus dem sechzehnten Jahrhundert heißt⁶⁰. Die Situation wurde noch verschlimmert durch die Tatsache, dass einige Pflichtverteidiger die Initiatoren der Hexenverfolgung zu ihren Bekannten oder regelmäßigen Klienten zählten. In solchen Fällen wurde das Verteidigungsmandat mitunter nicht nur halbherzig, sondern auch böswillig ausgeübt⁶¹.

Zugegebenermaßen wissen wir nicht, wie Ludwig Hirter persönlich zum Hexereivorwurf stand (ein Vorwurf, der dort, wo ihm Glauben geschenkt wurde, sowohl unter Katholiken wie Protestanten schwer wog). Bemerkenswert ist jedenfalls, dass Hirter sein Mandat für Los durch den gesamten Verfahrenszeitraum von drei Jahren ausübte, wohingegen die gegnerische Prozesspartei den Rechtsbeistand nach Furderers Tod austauschte. Und obwohl das Verfahren im Ganzen gesehen einen unverbindlichen Ausgang nahm, hatten Los und ihr Anwalt doch zumindest einen symbolischen Erfolg erzielt, als das Gericht Furderer eine Strafzahlung wegen Prozessverzögerung auferlegte. Vertrat Hirter, der überzeugte Lutheraner, seine Mandantin deswegen so entschieden, weil es ihm letztlich darum ging, einen der führenden Repräsentanten der katholischen Habsburgerherrschaft im Südwesten zu Rechenschaft zu ziehen?

Wie so vieles, was die Binnenperspektive der Beteiligten betrifft, bleibt auch dies letztlich unklar. Mit Sicherheit aber lässt sich sagen, dass für Furderer der Reichskammergerichtsprozess als solcher eine unwillkommene Überraschung darstellte. Der Vogt fühlte sich juristisch unangreifbar – und dies nicht nur wegen der Urfehde und seines Rückhalts bei den Habsburgern, sondern auch weil seine Familie seit langem Verbindungen an das Reichskammergericht hatte. So war beispielsweise einer der Richter, Bernhard Kühhorn, ein Verwandter von Furderers Frau⁶².

⁵⁹ Richard RAUBENHEIMER, Von evangelischen Prokuratoren am Reichskammergericht, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 32 (1965) S. 211–216, hier S. 211–212.

⁶⁰ Ralf-Peter FUCHS, Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht. Nichtigkeiten und Injurien, Wetzlar 1994, S. 59.

⁶¹ OESTMANN (wie Anm. 13) S. 83.

⁶² Protokollbuch von Mathias Alber (wie Anm. 31) S. 1129 Anm. 4. Johannes Kühhorn, ein weiterer Verwandter von Furderers Gattin, hatte im frühen 16. Jahrhundert eine Anstellung als *assessor extraordinarius* am Reichskammergericht inne. Siehe Peter Arnold HEUSER,

Kühhorn erklärte sich im Verfahren nicht für befangen – allerdings schlug er sich in den Verhandlungen des Gerichts letztlich nicht auf Furderers Seite, sondern schloss sich jener Minderheit im Richterkollegium an, die die Urfehde für nichtig hielten und einzig das Reichskammergericht für zuständig erachteten⁶³.

Es muss Furderer ebenfalls frustriert haben, dass Los in Stuttgart durchaus gewisse Rückendeckung erhielt. So bestätigten beide Prozessparteien vor dem Reichskammergericht, dass Los' Haftentlassung auch auf die wiederholten Gesuche ihrer *freundschaft* zurückgingen. Im frühneuzeitlichen Sprachgebrauch bezeichnete der Begriff *freundschaft* den sozialen Kreis eines Individuums, üblicherweise also Verwandte und teilweise auch Freunde⁶⁴. Leider wissen wir nicht, wer genau die Unterstützer der Witwe Los waren. Ein Lokalhistoriker des 19. Jahrhunderts, der den Fall Los in seinem „Sagenbuch“ streifte, kolportiert, dass die Witwe einen Sohn namens Sebastian gehabt habe. Dieser Sohn habe das seiner Mutter angetane Unrecht sühnen wollen: er sei 1533 in den Stuttgarter Rat gewählt worden „und kam neben de[m] Fürderer [sic] zu sitzen, den er gelegentlich die Rathaustrampe hinabwarf, daß er den Hals brach“. Anschließend sei der Täter ausgewandert⁶⁵.

Doch ist diese Darstellung in der Tat in das Reich der Sagen zu verweisen. In der archivalischen Überlieferung findet sich kein Hinweis, dass Los einen Sohn mit Namen Sebastian hatte, geschweige denn, dass dieser in einen Vergeltungsakt verwickelt war. Furderer starb bereits im Jahr 1532, und wir haben kein Indiz für einen unnatürlichen Tod. Wie sehr sich die Nachgeborenen im 19. Jahrhundert ausgleichende Gerechtigkeit gewünscht haben mögen, es hat sie in der Realität nicht gegeben. Das Urteil des Reichskammergerichts schnitt Los zwar nicht vom weiteren Rechtsweg ab, aber ob sie die Kraft und Mittel zu weiterem Prozessieren hatte, wissen wir nicht.

Der Fall Los ist einer von mehr als 130 Hexenprozessen, die in der Frühen Neuzeit am Reichskammergericht behandelt wurden. In der übergroßen Mehrheit endeten diese Verfahren ohne ein Klarheit herstellendes Urteil⁶⁶. Da das Gericht keine Revisionsklagen annehmen konnte, forderten die meisten Hexenprozessopfer, dass das vorausgegangene niederinstanzliche Verfahren für nichtig erklärt

Prosopografie der kurkölnischen Zentralbehörden, Tl. 1: Die gelehrten rheinischen Räte 1550–1600. Studien- und Karriereverläufe, soziale Verflechtung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 67 (2003) S. 37–103, hier S. 44–46.

⁶³ Protokollbuch von Mathias Alber (wie Anm. 31) S. 559.

⁶⁴ Zur Bedeutung von *freundschaft* in frühneuzeitlichen Hexenprozessen, siehe z. B. FUCHS (wie Anm. 60) S. 22, sowie Laura KOUNINE, *The Witch on Trial. Narratives of Conflict and Community in Early Modern Germany*, in: *Cultures of Conflict Resolution in Early Modern Europe*, hg. von Laura KOUNINE/Stephen CUMMINS, Farnham 2015, S. 229–254, hier S. 237.

⁶⁵ NICK (wie Anm. 17) S. 113.

⁶⁶ Die ausführlichste Darstellung bei OESTMANN (wie Anm. 13); siehe auch FUCHS (wie Anm. 60).

werden solle. Nicht selten waren die eigentlichen Justizopfer zu diesem Zeitpunkt bereits tot, und der Rechtsweg wurde von Nachkommen beschritten, die darauf hofften, dass eine Nichtigkeitserklärung den guten Ruf der Familie wiederherstellen und den Weg zu materieller Restitution freimachen werde. Jedoch konnte sich das Gericht nur selten zu einer solchen Nichtigkeitserklärung durchringen⁶⁷.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Obergerichte in den Territorien des Reiches. Im Unterschied zum Reichskammergericht stand es diesen Gerichten zu, die Urteile niederinstanzlicher Gerichte zur Revision zuzulassen. Allerdings kam dies nur selten vor. Diese bittere Einsicht machte auch Elisabeth Mader, eine angebliche Hexe aus dem thüringischen Städtchen Pößneck. Im Jahre 1629 wurde Mader wiederholt gefoltert, legte jedoch kein Geständnis ab. Nachdem sie eine Urfehde unterzeichnet hatte, wurde sie aus Thüringen ausgewiesen. Das juristische Nachspiel erwies sich für Mader als noch langwieriger als im Falle der Margareth Los ein Jahrhundert zuvor: Maders Klage war für fast 15 Jahre vor Gericht anhängig, und während dieser Zeit wurde sie einmal sogar für mehrere Wochen eingekerkert, da sie ihre Rechtskosten nicht hatte begleichen können. Das Urteil in ihrem Fall hat sich nicht erhalten, aber es kam allemal zu spät für Mader, die zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war⁶⁸.

Ein anderer Fall, den wir vergleichend hinzuziehen können, ist das in das späte 17. Jahrhundert datierende Verfahren der Benigna Schultze aus Mecklenburg-Schwerin. Die Prozessakten liegen in einer gründlichen modernen Edition vor. Dort lässt sich nachlesen, wie Schultze bei ihrem Verhör nur knapp dem Tod entgangen war: Während der Folter hatte sie einen Schlaganfall erlitten und dabei die Sprechfähigkeit verloren – was es ihren Peinigern wiederum unmöglich machte, ihr ein Geständnis abzupressen. Nach ihrer Freilassung brachte Schultze das ihr widerfahrene Unrecht vor die herzogliche Justizkanzlei, aber dort ließ man sich mehr als ein Jahrzehnt Zeit, um den Fall zu entscheiden. Das Verfahren endete mit Schultzes Freispruch von allen Vorwürfen, doch konnten die während des Hexenprozesses konfiszierten Güter zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ausfindig gemacht werden⁶⁹.

In der modernen Rückschau werden die Hexenprozesse der Frühen Neuzeit oftmals mit brennenden Scheiterhaufen, nicht aber mit zähen Revisions- oder Nichtigkeitsklagen assoziiert. Es ist daher wichtig hervorzuheben, dass das Rechtssystem der damaligen Zeit den Überlebenden von Hexenprozessen mehr rechtliche Handhabe gab, als wir es vielleicht annehmen würden. Gleichzeitig erwies sich diese Handhabe in den meisten Fällen als eine Illusion von Gerechtigkeit. Viele

⁶⁷ OESTMANN (wie Anm. 13) S. 63, 68; FUCHS (wie Anm. 60) S. 15–17.

⁶⁸ Hans Walter ENKELMANN, Elisabeth Maderin – die Frau, die den Stadtrat wegen unschuldig erlittener Folter verklagte, in: Pößnecker Heimatblätter 19 (2013) S. 22–32.

⁶⁹ Gerda RIEDL, *Der Hexerei verdächtig. Das Inquisitions- und Revisionsverfahren der Penzliner Bürgerin Benigna Schultzen*, Göttingen 1998.

Überlebende von Hexenprozessen fanden sich gewissermaßen in einer kafkaesken Situation *avant la lettre* wieder.

Was also bleibt vom Fall der Margareth Los? Unter den hunderten Seiten, die ihr Fall in der archivalischen Überlieferung hinterlassen hat, sticht ihr persönlicher Bericht über die Folter und Haft hervor. Obwohl die eigentliche Schilderung nur knappe drei handschriftliche Seiten umfasst, handelt es sich um eine Quelle von großer historischer Bedeutung. Denn schließlich ist die Hexenforschung von jeher mit zwei Problemen konfrontiert. Das erste ist von Gerhard Schormanns prägnant zusammengefasst worden: „Von einer großen Zahl deutscher Hexenprozesse existiert nicht einmal das kürzeste Protokoll. In vielen Fällen gibt es nur noch Listen mit den Namen Hingerichteter oder Kostenabrechnungen oder irgendwelche Kurznotizen“⁷⁰. Das zweite Problem: Dort, wo die Opfer in den Quellen selbst zu Wort kommen – etwa in Verhörprotokollen – geschah dies in der Regel nicht auf eigene Initiative, sondern als Antwort auf gezielte Fragen, die zudem mit Gewaltandrohung oder -anwendung einhergingen⁷¹. Die Perspektive der Verfolger prägt dementsprechend auch die große Mehrzahl der in modernen Ausgaben vorliegenden Quellen: Ausgewählte Einzelprozesse sind ebenso gründlich ediert worden wie die propagandistischen Schriften, die die Hexenverfolgung legitimieren sollten⁷². Zugegebenermaßen haben sich einige neuere Anthologien zum Thema darum bemüht, die Perspektive der Opfer zu berücksichtigen⁷³. Im Ganzen betrachtet

⁷⁰ Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Deutschland*, Göttingen 1986, S. 21.

⁷¹ Zu den grundsätzlichen Herausforderungen bei der historischen Auswertung von Gerichtsakten siehe auch Martin SCHEUTZ, *Frühneuzeitliche Gerichtsakten als ‚Ego‘-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gäminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert*, in: *Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik*, hg. von Thomas WINKELBAUER, Horn 2000, S. 99–134. Allerdings gilt es zu beachten, dass Individuen selbst in einer Verhörsituation bestimmte narrative Entscheidungen treffen: Lyndal Roper zufolge brachte „der Druck des Verhörs und des Schmerzes die angeblichen Hexen dazu, die Schilderung ihrer eigenen Empfindungen auszugestalten und ein Narrativ ihrer seelischen Welt in einer bestimmten Weise darzulegen“. Lyndal ROPER, *Oedipus and the Devil. Witchcraft, Sexuality and Religion, 1500–1700*, London 1994, S. 207. Siehe allerdings auch die weiter unten zitierten Mahnungen an den Historiker zur Vorsicht im Umgang mit solchen Quellen (Anm. 74).

⁷² Für eine gewissenhafte (englische) Edition eines vollständigen deutschen Hexenprozesses siehe: *The Trial of Tempel Anneke. Records of a Witchcraft Trial in Brunswick, Germany, 1663*, hg. von Peter MORTON, Peterborough 2006. Eine gründliche Edition (eines anderen Falls) auch bei RIEDL (wie Anm. 69). Eine repräsentative Auswahl Kölner Hexenprozesse findet sich in diplomatischer Edition in: *Kölner Hexenverhöre aus dem siebzehnten Jahrhundert*, hg. von Jürgen MACHA/Wolfgang HERBORN, Köln 1992. Darüber hinaus liegen auch gründliche Editionen vor, in denen juristische Gutachten versammelt sind, die von den Strafverfolgungsbehörden bei den Rechtsfakultäten in Auftrag gegeben wurden: siehe v.a. Sönke LORENZ, *Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82–1630)*, 2 Bde., Frankfurt 1983.

⁷³ Siehe z. B. Brian P. LEVACK, *The Witchcraft Sourcebook*, New York 2015; Martha RAMPTON, *European Magic and Witchcraft. A Reader*, Toronto 2018; für deutsche Leser

aber muss man Carlo Ginzburgs pessimistischer Beobachtung zustimmen, dass wir mit Blick auf die Hexenverfolgung „nur über feindliche Zeugnisse verfügen, die von den Dämonologen stammen oder gefiltert worden sind. Die Stimmen der Angeklagten vernehmen wir auf strangulierte, veränderte und verzerrte Weise; in vielen Fällen vernehmen wir sie überhaupt nicht“⁷⁴.

In der Tat ist die Zahl der genuinen Ego-Dokumente, die uns in modernen Ausgaben vorliegen, sehr gering. Am bekanntesten ist wohl der Brief, den der Bamberger Bürgermeister Johannes Junius während seiner Haft im Jahre 1628 für seine Tochter verfasste. Junius hatte auf dem Höhepunkt der Bamberger Hexenverfolgung den Verdacht der Hexerei auf sich gezogen. Unter Folter legte er ein Geständnis ab, das seine Verurteilung zum Tode besiegelte. Kurz vor seiner Hinrichtung vermochte er trotz schwerer Fingerverletzungen einen bewegenden Brief an seine Tochter zu schreiben, in dem er seine Unschuld bezeugte und sein Geständnis auf die brutale Marter zurückführte⁷⁵. Ähnlichen Inhalts, aber im Umfang kürzer, sind die zwei Kassiber, die Rebecca Lemp in Nördlingen im Jahre 1590 aus der Haft an ihren Ehemann richtete, während sie auf die Vollstreckung des Todesurteils wartete⁷⁶.

Dass sich der Brief des Johannes Junius und die zwei Kassiber der Rebecca Lemp erhalten haben, verdankt sich wohl vor allem der Tatsache, dass sie ihre Empfänger nie erreicht haben und von der Obrigkeit abgefangen und archiviert wurden. Im Falle von Margareth Los' Bericht ist das Gegenteil der Fall: Ihre Klage erreichte bekanntlich die vorgesehenen Empfänger, also die Richter des höchsten Gerichts

siehe v. a. auch Wolfgang BEHRINGER, *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, München 1988.

⁷⁴ Carlo GINZBURG, *Ecstasies: Deciphering the Witches' Sabbath*, New York 1991, S. 10. Siehe auch sein ebenso pessimistisches Fazit im Vorwort zur englischen Neuauflage seiner klassischen Studie *The Cheese and the Worms: The Cosmos of a Sixteenth-Century Miller*, Baltimore 2013: „Die Stimmen des Verfolgten erreichen uns (wenn überhaupt) durch die Filter der Fragen, die ihnen von ihren Verfolgern gestellt wurden, und in der Niederschrift durch Dritte, nämlich der Notare.“ (S. XI). Das heißt freilich nicht, dass unter Androhung oder Ausübung von Gewalt entstandene Quellen für den Historiker völlig wertlos sind – Ginzburg hat dies in seiner gründlichen Aufarbeitung des Falls Menocchio ja unter Beweis gestellt. Allerdings gilt es, Stuart Clarks Mahnung zu beherzigen: Historiker müssen die Annahme aufgeben, „dass Gerichtsakten als transparente Materialien für eine empirische Sozialanalyse“ dienn können. Stuart CLARK, *Introduction*, in: *Languages of Witchcraft. Narrative, Ideology and Meaning in Early Modern Culture*, hg. von DEMS., New York 2001, S. 1–18, hier S. 9. Siehe auch die Mahnungen zur Vorsicht bei ROBISHEAUX, 'The Queen of Evidence' (wie Anm. 14), v. a. S. 178–179, 186–187.

⁷⁵ Eine vollständige und kommentierte Edition bei: 'So wirdt die gantze Burgerschafft verbrendt'. Der Brief des Bamberger Bürgermeisters Johannes Junius aus dem Hexengefängnis 1628, hg. von Johannes HASSELBECK/Robert ZINK, Bamberg 2013, S. 51–61.

⁷⁶ Abgebildet und transkribiert im Katalogteil von *Hexen und Hexenverfolgung* (wie Anm. 6) Bd. 2, S. 187–188; siehe auch BEHRINGER, *Hexen und Hexenprozesse* (wie Anm. 73) Dok. 185.

im Heiligen Römischen Reich⁷⁷. Wohlgemerkt finden sich in der Überlieferung des Gerichts, die heute über Archive im ganzen Bundesgebiet verstreut ist, eine beträchtliche Anzahl ähnlicher Ego-Dokumente aus der Feder anderer Überlebender⁷⁸. Nicht alle dieser Berichte sind so ausführlich und verstörend wie derjenige der Margareth Los – aber allemal handelt es sich hier um ein Quellenkorpus, das Zweifel an der Behauptung der Historiker Lisa Silverman aufkommen lässt, wonach es „im Archiv still wird“, wenn es darum geht, die Erfahrung von frühneuzeitlichen Folteropfern zu rekonstruieren⁷⁹.

Bedeutet dies, dass es sich bei Los' Bericht um ein ganz und gar „authentisches“ Dokument handelt, das ohne Rücksicht auf Konventionen abgefasst wurde? Gewiss nicht. Wie Natalie Zemon Davis anhand einer verwandten Quellengattung – Gnadengesuche, in diesem Fall an französische Monarchen – gezeigt hat, ist mit Blick auf den Begriff „Authentizität“ Vorsicht angebracht⁸⁰. Die französischen Gnadengesuche wurden stets in den Geschäftsräumen eines Notars abgefasst, und der Notar war fast immer daran beteiligt, „die Sprache des Bittstellers und Darstellung der Ereignisse“ aufzupolieren⁸¹. In ähnlicher Weise können wir annehmen, dass ein männlicher Schreiber oder Rechtsvertreter an der Abfassung von Los' Bericht beteiligt war⁸². Wer auch immer dies war, er war zweifellos der Autor der recht formelhaften und mit lateinischen Ausdrücken gespickten Absätze, die Margareth Los' Bericht umrahmen.

Die persönliche Schilderung, die am Anfang dieses Aufsatzes zitiert wurde, beginnt erst auf der zweiten Seite der Eingabe, und in der Tat ist der stilistische Bruch kaum zu übersehen. Die gedrechselte juristische Sprache der Eingangsabschnitte weicht hier einer atemlosen Beschreibung des Folterverlaufs, in der Satzzeichen oder andere stilistische Mittel der Übergangsgestaltung kaum vorkommen. Es scheint, als ob der Schreiber den mündlichen Bericht der Margareth Los wörtlich zu Papier brachte. Ein Aspekt ist dabei besonders auffallend: Los beschreibt die

⁷⁷ OESTMANN (wie Anm. 13) S. 525.

⁷⁸ Eine auf solchem Quellenmaterial basierende Fallstudie bei DIESTELKAMP (wie Anm. 18) Kap. 15; zum Potential solcher Quellen siehe auch OESTMANN (wie Anm. 13) S. 65–66, 253. Ganz allgemein gewährt die Reichskammergerichtsüberlieferung Einblick in ein breites Spektrum von alltagsgeschichtlichen Fragestellungen, und dies durchaus auch aus der Perspektive der unteren Gesellschaftsschichten. Siehe hierzu Ralf-Peter FUCHS/Winfried SCHULZE (Hg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster 2002.

⁷⁹ SILVERMAN (wie Anm. 55) S. 180.

⁸⁰ Natalie ZEMON DAVIS, *Fiction in the Archives. Pardon Tales and Their Tellers in Sixteenth-Century France*, Stanford 1987.

⁸¹ Ebd., S. 21.

⁸² Mitunter waren Ehemänner an der Niederschrift der rechtlichen Dokumenten beteiligt. Im Falle von Margareth Los können wir dies allerdings ausschließen, da sie Witwe war. Zu einem Fall, in dem ein Ehemann im Namen seiner Frau intervenierte, siehe die Aktenstücke bei RIEDL (wie Anm. 69), hier v. a. S. 87–88.

Abfolge der Peinigungen zwar in schauerlichen, ja mitunter fast mechanisch anmutenden Details, aber es fehlt jeder Hinweis auf die Verhörfragen, die mit der Folter einhergingen. Leider hat sich der Fragenkatalog auch im Stuttgarter Archiv nicht erhalten, obgleich wir davon ausgehen können, dass nach damaliger Gewohnheit ein solcher Katalog existiert hat⁸³. So verstörend das Phänomen der frühneuzeitlichen gerichtlichen Folter uns erscheinen mag (und so extrem es in die Praxis umgesetzt wurde), es folgte doch fast immer einem festgesetzten Schema, das üblicherweise die akribische Aufzeichnung der Fragen und Antworten verlangte und zudem minutiös zwischen den verschiedenen Graden der Folter unterschied. Jeder dieser Grade musste formell angekündigt werden. Dieser formalistische Aspekt der Folterpraxis bleibt in Los' atemlosen Bericht unerwähnt. Ja mehr noch, die Marter wird hier als eine einzige unterbrochene Quälerei geschildert. Dies entspricht der Beobachtung, die sich in der Literatur zu Folter in der Gegenwart findet. So hat Elaine Scarry beispielsweise festgestellt: „Für den Gefangenen ist es die blanke und schlicht überwältigende Tatsache des Leidens, durch die jedwede Frage ebenso wie Bedeutung der Welt, auf die sich die Frage bezieht, neutralisiert und unsichtbar gemacht wird“⁸⁴.

Los Bericht mag also „Leerstellen“ aufweisen, und doch vermittelt nichts ihre Standhaftigkeit so eindrücklich wie ihre eigenen Worte. Es war diese Standhaftigkeit, die ihr das Leben rettete. Natürlich gab es auch andere Faktoren, die einen Hexenprozess scheitern lassen konnten – und in der Tat ist es wichtig zu betonen, dass eine beträchtliche Zahl von Prozessen scheiterten (aus Sicht der Obrigkeit). In Württemberg beispielsweise endeten fast siebenzig Prozent aller Hexenprozesse mit einer Freilassung des oder der Beschuldigten⁸⁵. Wie Wolfgang Behringer am Beispiel Bayerns gezeigt hat, können solche „gescheiterten Prozesse“ Einblicke in die interne Uneinigkeit der verfolgenden Obrigkeit(en) gewähren⁸⁶. Der Fall Los verdeutlicht aber auch die Rolle der individuellen Widerstandskraft in dieser Dynamik. In der Tat gab es Fälle, in denen die Standhaftigkeit eines Individuums nicht nur das entsprechende Verfahren, sondern auch die lokale Hexenverfolgung insgesamt zum Scheitern brachte. So widerstand in den 1590er Jahren die Nörd-

⁸³ Mein Dank gilt Peter Rückert, der in den entsprechenden Akten im HStA Stuttgart diesbezüglich recherchiert hat.

⁸⁴ Elaine SCARRY, *The Body in Pain. The Making and Unmaking of the World*, Oxford 1985, S. 29.

⁸⁵ Sönke LORENZ, Einführung und Forschungsstand. Die Hexenverfolgung in den südwestdeutschen Territorien, in: *Hexen und Hexenverfolgung* (wie Anm. 6) Bd. 2, S. 175–184, hier S. 179.

⁸⁶ Wolfgang BEHRINGER, Scheiternde Hexenprozesse. Volksglaube und Hexenverfolgung um 1600 in München, in: *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, hg. von Richard VAN DÜLMEN, München 1983, S. 42–78. Ähnliche Beobachtungen im iberischen Kontext bei Lu Ann HOMZA, *When Witches Litigate. New Sources from Early Modern Navarre*, in: *Journal of Modern History* 91 (2019) S. 245–275.

lingerin Maria Holl 62 Anwendungen der Folter, ohne ein Geständnis abzulegen. Die Obrigkeit sah sich außer Stande, Holls Widerstand zu brechen und die Namen weiterer Verdächtiger zu erfoltern – mit dem Ergebnis, dass die Hexenverfolgung in Nördlingen zum Erliegen kam⁸⁷.

Zugegebenermaßen hatte das Leiden der Margareth Los nicht denselben Effekt. Der deutsche Südwesten sollte noch viele Hexenprozesse erleben – allein in Württemberg wird ihre Zahl für die Frühe Neuzeit auf ungefähr 350 beziffert⁸⁸. Württemberg war auch der Schauplatz eines der heute bekanntesten Hexenprozesse überhaupt: der Prozess gegen Katharina Kepler, die Mutter des Astronomen Johannes Kepler⁸⁹. Katharina Keplers Prozess datiert in die 1620er Jahre: er ereignete sich also fast genau ein Jahrhundert nach dem Fall Los und fand in derselben Gegend des Herzogtums statt. Johannes Kepler wusste genau um die überwältigende Wirkung der Folter – als er von der bevorstehenden peinlichen Befragung seiner Mutter erfuhr, verließ er umgehend seinen österreichischen Dienort Linz und begab sich nach Württemberg. Dort ließ er, auch unter Aufwendung beträchtlicher Summen für Rechtsbeistand, nichts unversucht, um seiner Mutter die Folter zu ersparen und ihre Haftentlassung zu erreichen. Die erhaltenen Verfahrensakten füllen hunderte Seiten. Und doch bleibt in den Quellen dieses gründlich untersuchten Prozesses die eigentliche Protagonistin, Katharina Kepler, auffallend wortlos. In der ersten Person Singular ist sie in der Überlieferung nahezu nicht greifbar⁹⁰. Vor diesem Hintergrund tritt die Bedeutung von Margareth Los' persönlichem Bericht um so deutlicher hervor.

Trotz der Fälle von Margareth Los und Katharina Kepler bleibt festzuhalten, dass Württemberg, was die Hexenverfolgung betrifft, insgesamt zu den vergleichsweise „moderaten“ Territorien zählte⁹¹. Dies lässt sich nicht nur an der Gesamtzahl der Hexenprozesse festmachen (die in anderen Teilen Europas teilweise deutlich überboten wurde), sondern auch an der Tatsache, dass seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Anwendung der Folter in diesen Prozessen zunehmend der Amtsaufsicht der Zentralbehörden des Herzogtums unterlag. Diese neue Praxis kam in Gebrauch, nachdem das habsburgische Interregnum 1534 ein Ende gefunden hatte.

⁸⁷ Lyndal ROPER, *Witch Craze. Terror and Fantasy in Baroque Germany*, New Haven 2004, S. 50. Andere Beispiele für Justizexzesse, die schließlich zu einem Abflauen der Hexenverfolgung führten, bei DILLINGER, ‚Böse Leute‘ (wie Anm. 9) S. 333–334.

⁸⁸ Die umfassendste Darstellung ist immer noch H. C. Erik MIDELFORT, *Witch Hunting in Southwestern Germany, 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations*, Stanford 1972. Die Studie von BEVER (wie Anm. 11) basiert ebenfalls primär auf württembergischen Quellen. Überblicksdarstellungen der Hexenverfolgung finden sich in den entsprechenden Kapiteln von RAITH und LORENZ in *Hexen und Hexenverfolgung* (wie Anm. 6).

⁸⁹ Zu diesem gut erforschten Prozess siehe nun auch Ulinka RUBLACK, *The Astronomer and the Witch. Johannes Kepler's Fight for his Mother*, Oxford 2015.

⁹⁰ Ebd., S. 199.

⁹¹ Zusammenfassend hierzu: LORENZ, *Einführung und Forschungsstand* (wie Anm. 85), S. 179.

Die wieder in Amt und Würde eingesetzten Herzöge von Württemberg verfolgten seitdem eine Politik der systematischen Machtkonsolidierung, und dies bedeutete unter anderem auch eine stärkere Kontrolle der lokalen Gerichte. Vögte konnten verdächtige Personen nicht mehr der Folter unterwerfen, ohne zuvor die ausdrückliche Billigung der Stuttgarter Zentralbehörden und der juristischen Fakultät in Tübingen eingeholt zu haben. Freilich hatte diese neue Praxis nichts mit dem zu tun, was wir heute als ein Bewusstsein für Menschenrechte bezeichnen würden. Vielmehr war die neue Politik an allererster Stelle einem Ziel verpflichtet: dem Ausbau herzoglicher Macht⁹².

Ähnlich nüchtern müssen wir den anderen Faktor betrachten, der mit der vergleichsweise maßvollen Haltung der württembergischen Obrigkeit in Verbindung gebracht worden ist: der Protestantismus. Es ist richtig, dass sich die württembergischen Herzöge seit ihrer Wiedereinsetzung der Einführung und Vertiefung der lutherischen Reformation verschrieben⁹³. Richtig ist auch, dass mit Johannes Brenz einer der führenden protestantischen Theologen im Herzogtum mahnend zur Frage der Hexenverfolgung Stellung nahm und die Bevölkerung dazu aufrief, Naturkatastrophen und andere widrige Umweltfaktoren nicht auf das Wirken von Hexen zurückzuführen. Aber auch hier haben wir es mit einer Entwicklung zu tun, die Hexenverfolgungen in geregelte Bahnen zu lenken versuchte, ohne sie gänzlich zu unterbinden. Wir müssen zudem berücksichtigen, dass protestantische Geistliche wie Brenz nicht von Mitleid für das Schicksal der Hexereibeschildigten geleitet waren, sondern vielmehr von einem tiefen Glauben an Gottes Allmacht. Anders gesagt: diese Geistlichen sprachen der Hexerei den Großteil ihrer Wirkmacht ab, bestritten aber nicht die Existenz von Hexen⁹⁴. Freilich war zu der Zeit, als diese Ideen von den Kanzeln des Herzogtums verbreitet wurden, Margareth Los wohl schon längst tot.

Die Leidensgeschichte der Margareth Los hat auch auf Reichsebene keinen Einfluss hinterlassen. Zwar erhielt das Heilige Römische Reich im Jahre 1532 – also auf dem Höhepunkt des Verfahrens in Speyer – erstmals in seiner Geschichte eine einheitliche Strafordnung, die so genannte Carolina. Allerdings war diese Strafordnung zu diesem Zeitpunkt bereits seit fast drei Jahrzehnten Gegenstand von Diskussionen und Verhandlungen gewesen. Mit individuellen Fällen von Unrechtsjustiz hatte ihre Entstehung nichts zu tun⁹⁵. Zudem stimmten die Reichsstände der Carolina nur unter der Bedingung zu, dass die Strafrechtsordnung in den Territorien des Reiches unverbindlich bleiben sollte. Unmittelbaren Nutzen hatte die Carolina also zunächst vor allem für die Richter des Reichskammergerichts, denen nun ein systematischer Rechtsrahmen zur Verfügung stand. In der

⁹² RATH (wie Anm. 8), v. a. S. 203.

⁹³ PRESS (wie Anm. 44) S. 127.

⁹⁴ Siehe v. a. MIDELFORT (wie Anm. 88) Kap. 3.

⁹⁵ Siehe auch Karl GÜTERBOCK, Die Entstehungsgeschichte der Carolina auf Grund archivalischer Forschungen und neu aufgefundener Entwürfe, Würzburg 1876.

Tat orientierte sich das Reichskammergericht in den folgenden zwei Jahrhunderten bei Hexenprozessen in aller Regel an den von der Carolina festgelegten Verfahrensrichtlinien, insbesondere den Vorschriften zur gründlichen Beweisaufnahme, der Berücksichtigung des Leumunds von Zeugen und Beschuldigten, sowie der Ablehnung von erfolgter Aussagen. Auch wurde Haftverwahrung nach dem Abschluss eines Prozesses für rechtswidrig erklärt: Angeklagte waren entweder freizulassen oder hinzurichten⁹⁶.

Dass das Reichskammergericht diese Prinzipien hochhielt, hat einige Historiker zu der Behauptung veranlasst, das Gericht sei „seiner Zeit weit voraus“ gewesen⁹⁷. Allerdings ist bei solchen Urteilen Zurückhaltung geboten. Erstens gilt zu bedenken, dass das Gericht die Anwendung von Folter zum Zwecke der Wahrheitsfindung prinzipiell für legitim hielt. Zweitens war die Autorität des Gerichts in der Praxis begrenzt: Weniger als ein Prozent der Hexenprozesse im Reich kamen vor das Reichskammergericht. In Frankreich hingegen wurden ungefähr ein Viertel aller Hexenprozesse vor dem höchsten Berufungsgericht, dem Parlement de Paris, verhandelt⁹⁸. Und doch lässt sich sagen, dass die Fallprüfung durch das Reichskammergericht mitunter in der Praxis einen spürbaren Effekt hatte: Zwar mussten die Initiatoren der Hexenverfolgung nur selten konkrete Strafmaßnahmen fürchten, aber die Tatsache, dass das Reichskammergericht sich der Sache annahm, scheint einige von ihnen doch zumindest verunsichert zu haben⁹⁹.

Bemerkenswert ist allemal, dass das Reichskammergericht weiblichen Klägerinnen – ebenso wie übrigens Angehörigen der unteren Schichten, darunter Bauern – ein Forum für die rechtliche Auseinandersetzung bot¹⁰⁰. Neuere Forschungen legen nahe, dass zwischen zehn und zwanzig Prozent aller vor dem Reichskammergericht verhandelten Fälle von Frauen initiiert wurden¹⁰¹. Aber dies darf nicht zu der Annahme verleiten, das Gericht habe sich als Beschützer der „einfachen Leute“ verstanden. Hexenprozesse legen hiervon Zeugnis ab: Schließlich waren es

⁹⁶ OESTMANN (wie Anm. 13) S. 228–229, 266, 522.

⁹⁷ Siehe z. B. Gerhard SCHORMANN, Die Haltung des Reichskammergerichts in Hexenprozessen, in: Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee, hg. von Hartmut LEHMANN/OTTO ULBRICHT, Wiesbaden 1992, S. 269–280, hier S. 280. Ähnlich auch Diestelkamp, der in der Rechtsprechung des Reichskammergerichts einen „segensreichen Gegensatz zu den von fanatischen Hexenrichtern durchgeführten Hexenprozessen in den Territorien und Städten“ sieht. DIESTELKAMP (wie Anm. 18) S. 28.

⁹⁸ OESTMANN (wie Anm. 13) S. 364–365.

⁹⁹ Ebd., S. 522.

¹⁰⁰ Zu Frauen als Klägerinnen vor dem Reichskammergericht siehe die Beiträge bei Siegrid WESTPHAL (Hg.), In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches, Köln 2005; zu Bauern vor dem Reichskammergericht siehe Matthias BÄHR, Die Sprache der Zeugen: Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht, 1693–1806, Konstanz 2012.

¹⁰¹ Siegrid WESTPHAL, Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches. Eine Einführung, in: DIES., In eigener Sache (wie Anm. 100) S. 1–17, hier S. 12–13.

mitunter die Hexenverfolger selbst, die das Gericht einschalteten, weil sie sich davon eine Annullierung eines als „zu milde“ erachteten niederinstanzlichen Urteils erhofften¹⁰².

Jakob Furderer scheint in der Tat fest überzeugt gewesen zu sein, dass er zu milde mit Margareth Los umgegangen war. Nichts deutet darauf hin, dass er auch nur das geringste Schuldbewusstsein hatte: Aus seiner Sicht deckte sich sein Vorgehen nicht nur mit weltlichem Recht, sondern auch mit sakramentalischen Konventionen. Kurz vor seinem Tod gab er eine Kreuzigungsszene als Tafelgemälde in Auftrag. Dort ist er in frommer Andacht neben dem Kreuz dargestellt (Abb. 2). In der Szene auf dem Berg Golgatha verdichtet sich Furderers zutiefst antagonistisches Weltbild. Zur linken Seite des Kreuzes sind die Frommen versammelt – darunter natürlich auch Furderer selbst, ganz in schwarz gewandet und knieend. Auf der rechten Seite sieht man die Zweifelnden und Böswilligen, verkörpert von einem Teufel in Drachengestalt, der um das Kreuz des unbußfertigen Schächers kreist¹⁰³.

Und was wurde aus den anderen Protagonisten der Causa Los? Ludwig Hirter wirkte auch nach dem Tode Furderers als Los' Verteidiger, bis zur Urteilsverkündung 1533. Hirters Einsatz für die protestantische Sache war im mehrheitlich katholischen Speyer wohlbekannt. Sechs Jahre später, 1539, wurde er kaltblütig ermordet. Der Grund war angeblich ein außer Kontrolle geratener Streit mit einem Edelmann. Der Täter aber fand Schutz bei einem katholischen Domherren, der strafrechtlicher Immunität unterlag¹⁰⁴. Der Fall kam niemals vor Gericht. Noch vier Jahre nach dem Mord verweigerte Landgraf Philipp von Hessen, einer der führenden protestantischen Fürsten des Reichs, einen Gang in die *Pfaffenstadt* Speyer, wo der *gut Man Doctor Ludwig Horter* [sic] *daselbst Jemerlich erstochen worde* [sic], *darnach nit ein Han gekreet hat*¹⁰⁵.

Und Margareth Los schließlich? Wir wissen nichts über ihr Schicksal nach dem Urteil von 1533. Wir haben auch kein Bildnis von ihr; wir kennen nicht einmal Jahr und Ort ihres Todes. In der Neuzeit haben Folteropfer die Tortur als eine alles verändernde Erfahrung beschrieben: „Wer der Folter erlag, kann nicht mehr heimisch werden in der Welt“¹⁰⁶. Wir haben allen Grund zu der Annahme, dass dies auch die Erfahrung der Margareth Los war. Außer ihrer körperlichen Peinigung hatte sie drei Jahre Einkerkierung in einer Zelle mit undichtem Dach zu durchleiden – und all dies während ihr Haus ohne ihr Einverständnis verkauft wurde. Als sie schließlich die Gelegenheit erhielt, das ihr angetane Unrecht vor das höchste

¹⁰² FUCHS (wie Anm. 60), S. 39.

¹⁰³ RÜCKERT, *Alte Christen – Neue Christen* (wie Anm. 47), Katalognr. V.3 (S. 58–60); siehe jetzt auch KÜHNLE (wie Anm. 46) S. 140–142.

¹⁰⁴ RAUBENHEIMER (wie Anm. 59) S. 122.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Jean AMÉRY, *Jenseits von Schuld und Sühne*, in: *Werke*, hg. von Irene HEIDELBERGER-LEONARD, Stuttgart 2002, Bd. 2, S. 7–85, hier S. 85.

Reichsgericht zu bringen, war sie eine Frau, der nichts außer Traumata geblieben waren. In den Worten ihres Anwalts war sie *ann ihrem leib dermaßen zugericht und beschedigt [...] worden, das sie ir brot nit weiß woher nemen und arbeit irer hend zu gewinnen*¹⁰⁷. Zehntausende Hexenprozesse der Frühen Neuzeit endeten auf diese Weise: nicht mit einem Todesurteil, sondern mit dem sozialen Tod der Angeklagten. Nur ist dieses Schicksal selten so ausführlich dokumentiert wie im Fall der Margareth Los.

Die Bestimmung der „akkuratesten“ Todeszahlen hat die Hexenforschung lange Zeit polarisiert. Allerdings können die sozialen Aus- und Nachwirkungen der Hexenverfolgungen nicht allein anhand von Todesurteilen ermessen werden. Dies war bereits den zeitgenössischen Kritikern der Hexenverfolgungen klar. So beklagte ein bayerischer Richter in den 1590er Jahren:

[D]as man nit etwa aus unzeitigem ernst und eifer einen gefangenen mit verhaftt, tortur [...] angreiff, ime seine glider zerreiß, oder mit der streng zu einem Khripel und armen Man mache [...] doch endlich unschuldig befindt, der alsdann, oder seine freundt an seiner statt, den Richter und mindere Obrigkeit vor dem Lanndtsfürsten oder dem Kays. Camergericht wegen ersetzung des gemartertten und der gantzten freundschaft ehren, gesunds, nahrung, mit rechtlichem langwürrigen process und Unkosten Umbziehe, Und, neben dem beschwerten gewissen, ein immerwehrende Kummernuß an hals henge¹⁰⁸.

Zahlreiche Forschungen auf dem Gebiet der Hexenforschung haben die sozialen, politischen und umweltbedingten Krisen untersucht, die Hexenverfolgungen auslösten. Allerdings waren Hexenverfolgungen keineswegs bloß die Reaktion auf bestehende Krisen. Vielmehr stellten die Verfolgungen eine soziale Krise sui generis dar. Anders gesagt: es wäre zu vereinfachend, die Verfolgungen als wiederkehrende Gewaltausbrüche aufzufassen, bei denen soziale Außenseiter und Sündenböcke beseitigt wurden und man danach zumindest temporär wieder zum status quo ante zurückkehrte¹⁰⁹. Eine solche Sichtweise verliert jene tausenden Individuen aus dem Blick, die – wie Margareth Los – unter Auflagen freigelassen, aus ihrer Heimat verbannt und ihres Eigentums beraubt wurden. Solche Individuen waren dazu verurteilt, ein Leben am Rande der Gesellschaft zu führen. Fälle dieser Art konnten ein langwieriges juristisches Nachspiel haben, das sich manchmal über Jahre oder sogar Jahrzehnte hinzog. Am Ende stand selten Gerechtigkeit. Nur eines blieb immer gleich: Wie der Fall Los deutlich macht, stempelten die Hexenverfolgungen zahllose Opfer und deren Verwandte zu einer entwurzelten, enteigneten und traumatisierten Bevölkerungsgruppe.

¹⁰⁷ HStA Stuttgart C 3 Bü 2728, Q 9. Ähnlich auch der Schluss ihrer *petitio summaria* (ebd., Q 4).

¹⁰⁸ So ein adliger Richter in Randeckh im Jahr 1596, zitiert bei BEHRINGER, Hexen und Hexenprozesse (wie Anm. 73) Dok. 194 (S. 331).

¹⁰⁹ Siehe auch MIDELFORT (wie Anm. 88), v. a. S. 196.